

Protokoll der Gemeindeversammlung

Datum	17. Juni 2025
Ort	Mehrzweckhalle Trüllikon
Zeit	20.00 – 20.53 Uhr
Vorsitz	Gemeindepräsidentin Claudia Gürtler
Protokoll	Gemeindeschreiber a.i. Matthias Hildebrandt
Stimmenzählerin	- Doris Meister, Trüllikon
Anwesend	60 Stimmberechtigte
Stimmrecht	Anwesend sind 5 nicht stimmberechtigte Personen; das Stimmrecht wird niemandem bestritten.

Traktanden

1. Genehmigung und Abnahme der Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde
 2. Behandlung der Initiative „Mindestabstand von Windenergieanlagen“
 3. Anfragen gemäss § 17 GG
-

Die Richtigkeit des Protokolls bezeugen:

Die Präsidentin



Die Stimmenzählerin



1. Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde, Genehmigung und Abnahme

Auszug aus der Jahresrechnung 2024:

Erfolgsrechnung		Rechnung 2024		Voranschlag 2024		Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	883'720.88	416'206.60	989'850.00	406'480.00	881'166.46	366'155.15
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	376'774.81	57'811.30	298'478.00	36'500	238'638.15	23'301.20
2	Bildung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
3	Kultur, Sport und Freizeit	160'673.06	2'112.00	148'715.00	4'000.00	218'238.94	16'382.50
4	Gesundheit	691'062.63	39'304.86	456'990.00	500.00	553'792.56	37'783.75
5	Soziale Sicherheit	1'157'454.64	598'032.48	942'161.00	420'100.00	956'197.32	697'482.47
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	620'900.78	482'040.21	692'885.00	483'911.35	526'777.34	453'652.23
7	Umweltschutz und Raumordnung	770'529.75	668'439.15	801'705.05	669'755.10	812'635.25	703'080.95
8	Volkswirtschaft	280'297.45	214'232.46	177'673.00	218'855.00	188'326.25	229'552.25
9	Finanzen und Steuern	1'213'729.59	4'099'391.68	1'176'224.00	3'463'573.00	1'292'799.89	4'122'766.72
Total Aufwand / Ertrag		6'155'143.59	6'577'570.74	5'684'681.05	5'703'674.45	5'668'572.16	6'650'157.22
Ertrags- / Aufwandüberschuss		422'427.15	18'993.40	18'993.40	218'855.00	981'585.06	229'552.25
Total		6'577'570.74	6'577'570.74	5'703'674.45	5'703'674.45	6'650'157.22	6'650'157.22

Investitionsrechnung VV		Rechnung 2024		Voranschlag 2024		Rechnung 2023	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Allgemeine Verwaltung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00	211'394.35	115'617.60
4	Gesundheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	65'010.70	0.00	380'000.00	0.00	397'994.90	0.00
7	Umweltschutz und Raumordnung	478'499.65	5'520.00	1'642'000.00	60'000.00	678'753.88	9'900.00
9	Finanzen und Steuern	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total		543'510.35	5'520.00	2'022'000.00	60'000.00	1'288'143.13	125'517.60

Investitionsrechnung FV		Rechnung 2024		Voranschlag 2024		Rechnung 2023	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	39'232.00	0.00	60'000.00	0.00	280'295.75	0.00
9690	Mobilien und übrige Sachanlagen des Finanzvermögens	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total		39'232.00	0.00	60'000.00	0.00	280'295.75	0.00

Bilanzübersicht

10	Finanzvermögen	6'765'482.62	
14	Verwaltungsvermögen	5'970'535.02	
20	Fremdkapital		4'361'711.17
29X	Zweckgebundenes Eigenkapital		783'249.27
294	Finanzpolitische Reserve		50'000.00
299	Bilanzüberschuss		7'541'057.20
Total		12'736'017.64	12'736'017.64

Bericht zur Jahresrechnung 2024

Das Rechnungsjahr 2024 konnte erfreulicherweise mit einem guten Ergebnis abschliessen. Die Jahresrechnung verbesserte sich gegenüber dem Voranschlag mit einem Ertragsüberschuss von CHF 422'427.15 statt von CHF 18'993.40.

Der Ertragsüberschuss ist vor allem den Mehreinnahmen in den allgemeinen Gemeindesteuern und den Grundstückgewinnsteuern zu verdanken. Bei den Grundstücken gab es mehr Handänderungen mit Steuerfolge und pro Handänderung höhere Beträge.

Dazu konnten die meisten Positionen gut eingehalten werden, resp. die Kosten konnten sogar in einigen, beeinflussbaren Bereichen optimiert und reduziert werden.

Demgegenüber stiegen die schwierigen beeinflussbaren, sozialen Kosten an, vor allem im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Erwachsenenschutz und Jugendhilfe und im Bereich Langzeitpflege in Alters- und Pflegeheimen.

Auch mussten im Forst Mehrkosten verbucht werden.

All diese Faktoren zusammen führten zu dem guten Resultat 2024 der Politischen Gemeinde.

Antrag

Die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Trüllikon sei zu genehmigen und abzunehmen.

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt, Anträge werden keine gestellt.

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat keine Anmerkungen.

Abstimmung und Beschluss

Die Jahresrechnung 2024 wird einstimmig genehmigt und abgenommen.

* * * * *

2. Behandlung der Initiative „Mindestabstand von Windenergieanlagen“

Stefan Stutz, Chrüzli 1, 8465 Rudolfingen (Trüllikon), hat mit Schreiben vom 26. August 2024 gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes nachfolgendes Begehren eingereicht:

Initiativtext

Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Trüllikon vom 16.02.2009 ist mit folgendem neuen Artikel zu ergänzen:

Art. 38, Industrielle Windenergieanlagen

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einem zeitweise oder dauerhaft bewohnten Gebäude muss 1000 Meter betragen.

Begründung:

Windenergieanlagen verlangen nach einer sorgfältigen Standortplanung, um die negativen Auswirkungen gering zu halten. Ein Schlüsselfaktor dazu ist der Abstand zu bewohntem Gebiet. Der Antrag richtet sich nicht grundsätzlich gegen Windkraftanlagen, sondern er steht für die Einhaltung von ausreichenden Abständen zu bewohnten Liegenschaften, um die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner im Sinne des Vorsorgeprinzips zu schützen. Der Abstand von mindestens 1000 Metern ist bei solch gigantischen Anlagen, wie sie in unserer Gemeinde vorgesehen sind, massvoll und verhältnismässig. Windenergieanlagen, wie sie der Kanton Zürich in unserer Gemeinde vorsieht, sind Giganten, sie sind bis zu 250 Meter hoch und haben einen Rotordurchmesser von bis zu 180 Metern.

Sie verursachen:

- Lärm bis 105 dB(A) auf Nabenhöhe bei Tag und bei Nacht, das entspricht Autohupen und Pressluftschlämmern
- Schattenwurf mit Stroboskop-Effekt
- Eiswurf im Winter
- Lichtverschmutzung durch nächtliche Blinklichter
- Infraschall (Schallemissionen unterhalb des menschlichen Hörbereichs)
- Optische Bedrängungswirkung
- Entwertung des Wohneigentums

In der Schweiz gibt es keinen generellen Mindestabstand für Windenergieanlagen. Der Abstand zu bewohnten Liegenschaften wird einzig durch die Lärmschutzverordnung (LSV) aus dem Jahr 1986 vorgegeben. Doch für die heutigen riesigen Windkraftanlagen ist diese LSV nicht mehr ausreichend. Aus dem Vorsorgeprinzip empfiehlt sich ein höherer Mindestabstand als der gemäss LSV.

Ich ersuche um entsprechende Traktandierung anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung.

Rechtliches:

Der Gemeinderat hat die eingereichte Initiative auf die formelle und materielle Gültigkeit geprüft. Der Gegenstand der Initiative fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Die formellen Vorgaben sind erfüllt.

Übergeordnetes Recht:

Im Rahmen der materiellen Prüfung musste unter anderem beurteilt werden, ob die Initiative gegen übergeordnetes Recht verstösst.

Mindestabstände in kommunalen Bauordnungen sind gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 25. August 2022 (1C/ 149/2021) zulässig. Entsprechend wurden Mindestabstandsanträge zuletzt in den Gemeinden Wattwil (SG), Thundorf (TG), Hagenbuch (ZH), Wildberg (ZH), Stäfa (ZH) und Dägerlen (ZH) von den jeweiligen Gemeinden für gültig erklärt.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat jedoch in jüngster Vergangenheit Mindestabstände für Windkraftanlagen nicht genehmigt. Diesbezügliche Änderungen der Bau- und Zonenordnungen wurden als nicht gesetzeskonform eingestuft. Verschiedene Gemeinden haben gegen diesen Entscheid Rekurs eingelegt. Diese Verfahren sind bis heute nicht rechtskräftig. Es muss davon ausgegangen werden, dass das Bundesgericht über die Sachlage befinden muss.

Da zurzeit noch keine konkrete Rechtssprechung vorliegt, hat der Gemeinderat festgestellt, dass die Initiative nicht gegen öffentliches Recht verstösst.

Gültigerklärung der Initiative

Mit Beschluss vom 17. September 2024 hat der Gemeinderat die Initiative als gültig erklärt. Am 4. Oktober 2024 wurde die Gültigerklärung amtlich publiziert. Dagegen ist kein Rekurs eingereicht worden.

Stellungnahme und Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 18. Februar 2025 die Unterstützung der Initiative beschlossen. Er empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025 die Annahme der Initiative und die entsprechende Ergänzung der Bau- und Zonenordnung.

Vorgehen bei einer Annahme der Initiative

Der Gemeinderat wird bei einer Annahme das Genehmigungsverfahren bei der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, einleiten.

Aufgrund der aktuellen Rechtslage ist damit zu rechnen, dass die Baudirektion des Kantons Zürich die beantragte Änderung als nichtgenehmigungsfähig einstuft. Dagegen kann das Rechtsmittel ergriffen werden. Bei einer Nichtgenehmigung wird der Gemeinderat die rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen.

Diskussion

Der Initiant Stefan Stutz erläutert die Beweggründe für die Einreichung der Einzelinitiative. Weiter geht er im Detail auf den Inhalt ein.

Ein Fragesteller erkundigt sich beim Initianten, warum genau die Distanz von 1'000 Metern definiert und warum die Initiative zum jetzigen Zeitpunkt eingereicht wurde. Aufgrund der rechtlichen Unsicherheit bestehe kein Handlungsdruck. Der Initiant beantwortet die Frage zur Zufriedenheit des Fragestellers. Die Distanz ist abgeleitet von Regelungen an anderen Standorten im Ausland sowie der mutmasslichen Lärmeinwirkung.

Die Frage des Zeitdruckes wird nochmals aufgeworfen. Aufgrund der laufenden Verfahren könnte der Artikel auch in die pendente Überarbeitung der Bau- und Zonenordnung übernommen werden. Die Gemeindepräsidentin erläutert, dass die Überarbeitung laufe, aber noch einiges an Zeit benötige.

Ein Fragesteller erkundigt sich nach der Dauer der Behandlung der laufenden Rekurse vor dem Bundesgericht. Zur mutmasslichen Dauer kann nichts gesagt werden, da diese nicht bekannt ist.

Eine Fragestellerin erkundigt sich nach den Besitzverhältnissen der Grundstücke im vorgesehenen Perimeter. Werden private Eigentümer enteignet? Die Gemeindepräsidentin erklärt, dass es überwiegend private Besitzer sind und seitens des Kantons zurzeit die Haltung besteht, dass es zu keinen Enteignungen kommen soll.

Es wird aus der Versammlung moniert, dass das Weinland ein denkbar ungünstiger Standort (u.a. intakte Landschaft) für Windenergieanlagen ist. Die Gemeindepräsidentin erwidert, dass dies im Rahmen der sehr umfassenden Vernehmlassungsantwort gewürdigt wurde.

Eine weitere Frage wird bezüglich der Zusammenarbeit resp. Absprachen zwischen den Weinländer Gemeinden gestellt. Die Gemeindepräsidentin führt aus, dass die Mitarbeit je nach Betroffenheit der einzelnen Gemeinden erfolge. Die Gemeinde Trüllikon hat die sehr umfassende Vernehmlassungsantwort, verfasst von einem Juristen, den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Eine Fragestellerin fragt, ob die Regelung auch für aktuell nicht bebaute Bereiche der Bauzonen gelte. Der Initiant bejaht dies. Sie stellt fest, dass eine Bebauung gewisse Standorte mit dieser Regelung dann verunmöglichen würden.

Abstimmung und Beschluss

Der Einzelinitiative von Stefan Stutz, Rudolfingen, betreffend «Mindestabstand von Windenergieanlagen» **wird mit 46 Ja zu 7 Nein-Stimmen zugestimmt** und die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Trüllikon vom 16. Februar 2009 mit folgendem neuen Artikel ergänzt:

Art. 38, Industrielle Windenergieanlagen

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einem zeitweise oder dauerhaft bewohnten Gebäude muss 1000 Meter betragen.

Ordnungsantrag:

Markus Lüscher, Trüllikon, stellt nach Art. 86 Abs. 3 Kantonsverfassung und Art. 10 der Gemeindeordnung einen Ordnungsantrag für eine nachträgliche Urnenabstimmung. Dafür wird die Zustimmung eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten benötigt (21 Stimmberechtigte).

Die Gemeindepräsidentin erklärt den Ordnungsantrag als gültig und schreitet zur Abstimmung. Der Antrag erhält 18 Ja-Stimmen. Die geforderte Dreittelsmehrheit ist nicht erreicht und der Antrag entsprechend abgelehnt.

* * * * *

3. Anfragen gemäss §17 GG

Anfragen gemäss §17 des Gemeindegesetzes (GG) sind keine eingereicht worden.

* * * * *

Schluss der Versammlung

Die Versammlung erhebt keine Einwände gegen die Geschäftsführung. Sie nimmt Kenntnis von der Rechtsmittelbelehrung über die Auflage, zur Anfechtung des Protokolls und zur Anfechtung der gefassten Beschlüsse.

Für die Richtigkeit:

Der Protokollführer



* * * * *